

hätte.¹⁸ Das Ergebnis – eine Verankerung der Staatsgewalt in Fürst und Volk – stellt eine aus den damaligen Zeit- und innenpolitischen Verhältnissen erklärbare und naheliegende staats- und verfassungsrechtliche Lösung dar.¹⁹

2. Verfassung als verbindliche Grundlage

Die Verfassung von 1921 stellt die beiden gegensätzlichen Legitimationsprinzipien, das monarchische Prinzip bzw. die Fürstensouveränität und das demokratische Prinzip bzw. die Volkssouveränität, auf eine gemeinsame Grundlage. Sie bildet den höherrangigen verbindlichen Grundkonsens, mit dem sich beide Seiten identifizieren.²⁰ Dies war im monarchischen Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts noch nicht möglich. Wie die Konstitutionelle Verfassung von 1862 darlegt, fehlte es ihr an einer solchen durchgehenden gemeinsamen Legitimitätsgrundlage für Fürst und Volksvertretung.²¹ Die Verfassung von 1921 unternimmt es mit anderen Worten, Volks- und Fürstensouveränität miteinander zu verknüpfen, indem sie für sie zur einheitlichen verbindlichen Basis umgestaltet wird. Sie stellt selbst den rechtswirksamen Kompromiss dar. Der Fürst bleibt zwar kraft dynastischem Recht, das die Verfassung anerkennt, Erbmonarch und ist im dualistischen Verfassungssystem neben dem Volk der andere Faktor, mit dem er die Staatsgewalt teilt. Er ist selbst nicht mehr souverän und hat kein eigenes Recht. Er übt denn auch die Staatsgewalt gemeinsam mit dem Volk aus und zwar so, wie es die Verfassung festlegt. Das heisst, dass sie «von beiden nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt» wird.²²

18 Vgl. als Beispiel Art. 1.2 der spanischen Verfassung von 1978 vorne S. 710 Fn. 5. Siehe dazu Francisco Balaguer Callejón/Miguel Azpitarte Sánchez, Grundgesetz, S. 25 ff.

19 Vgl. Herbert Wille, Monarchie und Demokratie, S. 189 f.

20 Formulierungen in Anlehnung an Werner Heun, Das monarchische Prinzip und der deutsche Konstitutionalismus, S. 54 f.

21 Vgl. Rainer Wahl/Frank Rottmann, Die Bedeutung der Verfassung, S. 351; zur Legitimität der konstitutionellen Monarchie siehe auch Ernst-Wolfgang Böckenförde, Der deutsche Typ der konstitutionellen Monarchie, S. 301 ff.

22 Vgl. Art. 2 LV und die auf den Landesfürsten bezogene Formulierung in Art. 7 Abs. 1 LV.